

Stadtverordnetenversammlung
Wittstock/Dosse

Sitzungsvorlage für:
Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsdatum: 10.04.2019

Tagesordnungspunkt	11.
Beschluss-Nr.	366-2019-SVV
Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Nichtöffentliche	<input type="checkbox"/>
Bekanntmachung ja	
Bekanntmachung nein	

Fachbereich

Bürgermeister

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	TOP	Anwesende		Empfehlung			
			Soll	Ist	Gemäß Beschluss- vorschlag	mit Änderungen	Ablehnung	Zurück- stellung
Finanzausschuss	03.04.2019	2.	5	5		X		

Anwesende			Abstimmungsergebnis				Abstimmungsart	
	Sitzungs- termin	TOP	Soll	Ist	Ja	Nein	Enthaltung	
Hauptausschuss	03.04.2019	2.	6	5	5			mit Änderungen

Beschlussentwurf

Die Stadtverordnetenversammlung Wittstock/Dosse beschließt die 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für Stadtverordnete, sachkundige Einwohner, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte, sowie für die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten der Stadt Wittstock/Dosse.

Der o.g. Beschluss wird wie folgt neu gefasst:

(Änderung/Streichung/Zusatz zum Beschlussvorschlag) nichtzutreffendes streichen

Beschlussfassung wie Vorschlag/Änderungen (nichtzutreffendes streichen)

Anwesende	21	Anmerkung:
Ja-Stimmen	21	Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) waren _0____ Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

gezeichnet
Der Vorsitzende

gezeichnet
Der Bürgermeister

Siegel (Siegel)

Rechtsgrundlagen:

- §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 15)
- Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamten und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung – BbgKomBesV) vom 02.02.2018 (GVBl. II/18, Nr. 10)

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen	Mittel stehen zur Verfügung
Keine haushaltsmäßige Berührung zur Kenntnis genommen:	Mittel stehen nicht zur Verfügung

Stadtkämmerei

Sachverhalt:

Beschluss-Nr. 366-2019-SVV

Die Entschädigungssatzung wurden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.02.2004 (Beschluss-Nr. 21/2004) erlassen und wurde mit der 1. Änderungssatzung vom 30.06.2015 (Beschluss-Nr. 95-2015-SVV) durch Aufnahme des Jugendbeauftragten geändert. Eine Anpassung der Entschädigungshöhe erfolgte seit dem nicht.

Ergebnis aus der Sitzung des Finanzausschusses am 03.04.2019

Die Mitglieder des Finanzausschusses regten an, die 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für Stadtverordnete, sachkundige Einwohner, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte, sowie für die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten der Stadt Wittstock/Dosse bereits mit Beginn der neuen Legislaturperiode zum 01.06.2019 in Kraft treten zu lassen.

Ergebnis aus der Sitzung des Hauptausschusses am 03.04.2019

Die Hauptausschussmitglieder schließen sich der Änderung des Finanzausschusses an und befürworten ebenfalls ein Inkrafttreten der Satzung zum 01.06.2019. Dies wurde bereits in der Änderungssatzung angepasst.

2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für Stadtverordnete, sachkundige Einwohner, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte sowie für die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten der Stadt Wittstock/Dosse

Aufgrund §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 15) und der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamteninnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung – BbgKomBesV) vom 02.02.2018 (GVBl. II/18, Nr. 10), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittstock/Dosse in ihrer Sitzung am 10.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Entschädigungssatzung für Stadtverordnete, sachkundige Einwohner, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte sowie für die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten der Stadt Wittstock/Dosse vom 11.02.2004 (Beschluss-Nr. 21/2004), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.06.2015 (Beschluss-Nr. 95-2015-SVV), wird wie folgt geändert:

1. Teil I § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, den Jugendbeauftragten, die Ortbeiräte und Ortsvorsteher

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

- für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung 95,00 €
- für den Jugendbeauftragten der Stadt Wittstock/Dosse 50,00 €
- für Mitglieder der Ortsbeiräte 30,00 €
- für Ortsvorsteher in den Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl:

bis 500	200,00 €
von 501 – 750	250,00 €
von 751 – 1.000	300,00 €

2. Teil I § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 dieser Satzung wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung
 - a) an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 180,00 €
 - b) an die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 95,00 €
 - c) an den Vorsitzenden des Hauptausschusses, soweit der nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist, von 120,00 € gezahlt.
- (2) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Buchstaben a und b nebeneinander zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.
Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach a und c nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach c um 50 v. H. zu vermindern.
- (3) Nimmt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung für länger als einen Monat eine besondere Funktion nach Absatz 1 wahr, so erhält dieses Mitglied der Stadtverordnetenversammlung die zusätzliche Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

3. Teil I § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Sitzungsgelder

- (1) Sitzungsgeld wird bei der Teilnahme an den Sitzungen
 - a) der Stadtverordnetenversammlung je Stadtverordneter in Höhe von 15,00 €
 - b) der Ortsbeiräte je Mitglied des Ortsbeirates in Höhe von 15,00 €
 - c) der Ausschüsse je Ausschussmitglied in Höhe von 15,00 €gewährt.
- (2) Den Ortsvorstehern oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.
- (3) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 c steht an Stelle des Mitglieds, dessen Vertreter zu, wenn dieser statt des Mitgliedes an der Sitzung teilnimmt.
- (4) Vorsitzende von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 5 a, b, erhalten, wird ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € gewährt.
- (5) Dem Jugendbeauftragten der Stadt Wittstock/Dosse wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und an Ortsbeiratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen seiner Zuständigkeit erfolgt.

4. Teil II § 3 erhält folgende Fassung

§ 3 Dienstaufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister

Die Dienstaufwandsentschädigung des hauptamtlichen Bürgermeisters beträgt monatlich 195,00 €.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wittstock/Dosse,

.....
Jörg Gehrmann
Bürgermeister